OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601574/4/Zo/CG

Datum:
Linz, 28. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Vorlageantrag des Herrn H D, geb. x, S vom 3.10.2016 gegen die Beschwerdevorentscheidung des Landespolizeidirektors von Oberösterreich, PK Steyr, vom 19.9.2016, Zl: VStV/916300814679/2016, wegen Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet,

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Vorlageantrag wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die LPD Oberösterreich, PK Steyr, hat mit Straferkenntnis vom 26.7.2016 einem Einspruch des Antragstellers teilweise Folge gegeben und wegen drei Übertretungen des KFG Geldstrafen in Höhe von insgesamt 170 Euro (Verfahrenskosten 17 Euro) verhängt. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer eine Beschwerde eingebracht, welche die belangte Behörde mit der nunmehr bekämpften Beschwerdevorentscheidung als verspätet zurückgewiesen hat.

2. In dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag machte der Beschwerdeführer Ausführungen zu den ihm vorgeworfenen Übertretungen und beantragte die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers. Zur Verspätung seiner Beschwerde äußerte er sich nicht.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Beschluss vom 11.10.2016 den Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Begründung seiner Beschwerde zur Frage der vermutlichen Verspätung nachzureichen. Dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs.3 VwGVG, weil sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und eine Verhandlung nicht beantragt wurde. Sie ist auch deshalb nicht erforderlich, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Gänze aus der Aktenlage ergibt.

Folgender Sachverhalt steht fest:

3.1. Ein Beamter der PI Garsten hat gegen den Beschwerdeführer wegen mehrerer Übertretungen des KFG Anzeige erstattet. Die LPD Oberösterreich, PK Steyr, verhängte über den Beschwerdeführer wegen dieser Übertretungen mit Strafverfügung vom 10.6.2016 drei Geldstrafen in Höhe von insgesamt 370 Euro. Der Antragsteller hat gegen diese Strafverfügung rechtzeitig einen Einspruch eingebracht, woraufhin die Behörde mit Straferkenntnis vom 20.7.2016 die Geldstrafen auf insgesamt 170 Euro (Verfahrenskosten 17 Euro) herabsetzte. Dieses Straferkenntnis wurde am 29.7.2016 entsprechend dem im Akt befindlichen Rückschein an den Empfänger ausgefolgt. Er hat dagegen eine am 5.9.2016 bei der LPD Oberösterreich, PK Steyr, eingelangte Beschwerde eingebracht. Diese wurde von der LPD Oberösterreich, PK Steyr, mit der nunmehr bekämpften Beschwerdevorentscheidung als verspätet zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer hat weder in seinem Vorlageantrag noch nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Frage der Verspätung Stellung genommen.

4. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

4.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1) in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2) …….

4.2. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer persönlich am 29.7.2016 zugestellt. Die 4-wöchige Beschwerdefrist begann an diesem Tag zu laufen und endete daher am 26.8.2016. Dennoch hat er seine Beschwerde erst am 5.9.2016 eingebracht. Sie wurde von der Behörde daher zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

Bei der 4-wöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur verspäteten Einbringung von Rechtsmitteln ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl